

Mitteilung des Senats

vom 25. Januar 1907.

Inhaltsverzeichnis.

1. Verbreiterung der Schwachhauser Heerstraße zwischen der Berkstraße und dem Eisenbahndamm. S. 91.
2. Vermehrung des Bureaupersonals der Behörde für Krankenversicherung infolge des Gesetzes über die Ruhelohnberechtigung der Staatsarbeiter. „ 91.

1. Verbreiterung der Schwachhauser Heerstraße zwischen der Berkstraße und dem Eisenbahndamm.

Der Senat hat in seiner Mitteilung an die Bürgerschaft vom 16. Januar d. J., betreffend den in der Überschrift genannten Gegenstand, seine Erklärung über den Antrag der Regulierungsdeputation wegen Ankauf eines Grundstücks von J. H. Klatte sich vorbehalten. Da jedoch Klatte an den mit ihm abgeschlossenen Vertrag nur gebunden ist, wenn dessen Genehmigung durch Senat und Bürgerschaft spätestens am 30. Januar d. J. erfolgt, so stimmt nunmehr der Senat dem Antrage der Deputation zu, und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

2. Vermehrung des Bureaupersonals der Behörde für Krankenversicherung infolge des Gesetzes über die Ruhelohnberechtigung der Staatsarbeiter.

Dem Senat ist von der Behörde für Krankenversicherung das Nachstehende berichtet worden:

„Durch das am 1. April djs. Js. in Kraft tretende bremische Gesetz vom 5. Dezember 1906 über die Ruhelohnberechtigung der Staatsarbeiter ist der Behörde für Krankenversicherung eine Reihe neuer Aufgaben gestellt, die mit Hilfe des vorhandenen Bureaupersonals (1 Kanzlist und 3 Schreiber) nicht erfüllt werden können, da deren Arbeitskraft durch die aus dem Reichsrankenversicherungsgesetz sich ergebenden Geschäfte (Prüfung der Jahresrechnungen der im bremischen Staatsgebiet domizilierten Krankenkassen, der Generalversammlungsbeschlüsse und der Statutenbestimmungen dieser Kassen, Bearbeitung der Beschwerden der Kassenmitglieder wegen verweigerter Unterstützung, Streitigkeiten über Versicherungspflicht, Ersatzansprüche der Krankenkassen gegen Dritte usw.) zum vollen in Anspruch genommen wird.

Das Gesetz über die Ruhelohnberechtigung der Staatsarbeiter erfordert zunächst eine umfassende Kassen- und Rechnungsführung über die von den Staatsarbeitern monatlich zu zahlenden Beiträge und die von den einzelnen Staats- und Gemeindeverwaltungen zu leistenden Zuschüsse, über die Berechnung der von den freiwilligen Mitgliedern zu zahlenden und der an die Hinterbliebenen verstorbener Kassenmitglieder zurückzuerstattenden Beiträge, sowie über die monatliche Zahlung des Ruhelohns an die Empfangsberechtigten. — Ferner sind die Anträge auf Bewilligung eines Ruhelohns entgegenzunehmen, bezüglich der Erfüllung der Wartezeit und der Frage der dauernden Erwerbsunfähigkeit der Rentenanwärter zu prüfen und für die Entscheidung durch die Behörde vorzubereiten. Schließlich müssen die Beschwerden über Versicherungspflicht, Berechnung der Beitragszahlungen, Streitigkeiten über Ruhelohnansprüche usw. bearbeitet und über die daraus entstehenden gerichtlichen Verhandlungen vor der unteren Verwaltungsbehörde und vor dem Schiedsgericht Protokoll geführt werden.

Nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes sind die Kosten der Verwaltung der Kasse einschließlich des Streitverfahrens aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Die erforderlich werdenden neuen Ausgaben werden daher auf das Spezialbudget der Krankenversicherung zu übernehmen sein.

Die Einnahmen wie die Ausgaben der Kasse werden sich aus einer großen Anzahl von geringen Einzelbeträgen zusammensetzen, deren Buchung besondere Sorgfalt erfordert. Da aber im übrigen die Buch- und Rechnungsführung verhältnismäßig einfach sein wird, so glaubt die Behörde, daß sie von der Anstellung eines eigenen Rendanten für die Kasse Abstand nehmen und die Kassengeschäfte einem neu anzustellenden Bureauvorsteher übertragen kann. Diesem würde außer der Buch- und Kassensführung die Bearbeitung der eingegangenen Ruhe Lohnanträge und die Protokollführung in den Sitzungen der unteren Verwaltungsbehörde und den Schiedsgerichtssitzungen zuzuweisen, daneben würde er mit der Oberaufsicht über die Bureauarbeiten in Sachen der Reichsfrankenversicherung zu betrauen sein.

Die einfacheren Geschäfte der Kassen- und Buchführung sowie die übrigen aus dem Gesetz über die Ruhe Lohnberechtigung der Staatsarbeiter und dem Reichsfrankenversicherungsgesetz sich ergebenden Geschäfte würden gemeinschaftlich von dem Kanzlisten und einem neu anzustellenden Kanzleigehülfen zu bearbeiten sein. Mit diesen beiden neu anzustellenden Beamten, dem Bureauvorsteher und dem Kanzleigehülfen, hofft die Behörde den ihr erwachsenden neuen Aufgaben gerecht werden zu können. Eine Vermehrung der Zahl der Schreiber beantragt die Behörde zunächst nicht, um erst Erfahrungen über den Umfang der Schreibgeschäfte zu sammeln. Es soll versucht werden, diese mit dem vorhandenen Personal zu erledigen. Um jedoch bei Anhäufung der Schreibarbeiten eine Geschäftsverzögerung zu vermeiden, beantragt sie, für außerordentliche Schreibhülfe die Bewilligung von 500 M. Für Beschaffung der nötigen Kassen- und Rechnungsbücher, der Formulare für die Ruhe Lohnanträge und Ruhe Lohnausweise usw. bedarf sie ebenfalls der nötigen Mittel, und schließlich werden für die Entschädigung der Beisitzer bei der unteren Verwaltungsbehörde und bei dem Schiedsgericht, sowie für die Zeugen- und Sachverständigengebühren die notwendigen Beträge bereitzustellen sein. Auch diese jährlichen Ausgaben werden auf 500 M. zu veranschlagen sein.

Das Gehalt der neuen mit Ruhegehaltsberechtigung anzustellenden Beamten würde gleich dem der übrigen bei den anderen Abteilungen der Polizeidirektion für Unfallversicherung und Invalidenversicherung angestellten Beamten zu normieren sein, und zwar das des Bureauvorstehers auf 2400 M., steigend alle 3 Jahre um 240 M. bis 3600 M., und das des Kanzleigehülfen auf 1600 M., steigend alle 3 Jahre um 160 M. bis 2400 M.

Zur Beschaffung des nötigen Bureauinventars hat die Inspektion für Rathaus, Stadthaus, Lindenhof bereits die erforderlichen Beträge in ihr Spezialbudget für 1907 eingestellt.

Hiernach beantragt die unterzeichnete Behörde, die Neuanstellung eines Bureauvorstehers und eines Kanzleigehülfen zu genehmigen und für Schreibhülfe 500 M. und für sächliche Ausgaben ebenfalls 500 M. zu bewilligen, auch sich mit der Übertragbarkeit der beiden letzten Positionen einverstanden zu erklären.

Da die Anstellung der neuen Beamten und die Beschaffung der Rechnungsbücher zc. notwendigerweise am 1. April 1907 erledigt sein muß, so wird um baldige Beschlußfassung gebeten.

Der Senat erklärt sich mit den Anträgen der Behörde für Krankenversicherung einverstanden und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.